



Jugendordnung des NWTV

1. Zweck und Ziel

Die Jugend im NWTV –im folgenden kurz „Jugend“ genannt- ist ein Organ des Verbandes; sie gibt sich diese Ordnung nach der Satzung. Die Jugend verfolgt in ihrem Bereich die gleichen Ziele wie die „Sportjugend des LSB NRW“ und „Jugend in den Bundesverbänden“ nach deren Jugendordnungen.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18.Lebensjahr vollenden sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Jugendgremien.

3. Organe

Organe der Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Verbandsjugendleitung
- der Verbandsjugendausschuss

4. Jugendvollversammlung

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend und bestehen aus

- den gewählten Vertretern der ordentlichen Mitglieder (Jugendwarte/innen)
- der Verbandsjugendleitung (mit Rede- und Stimmrecht)

sowie aus

- Personen, die zu dieser Versammlung eingeladen wurden (mit Rederecht).

b) Zur JVV können je Mitglied zwei Stimmberechtigte Delegierte entsandt werden. Bei Mitgliedern, deren Jugend aus männlichen und weiblichen Mitgliedern besteht, können männliche und weibliche delegiert werden.

c) Die Aufgaben der JVV sind

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses
- Festlegung der Richtlinien für den Verbandjugendausschuss
- Entlastung/Bestätigung der JA
- Beratung der Jahresrechnungen und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

d) Die ordentliche JVV findet zweijährlich nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von einem Monat jeweils vor der JHV des Verbandes statt. Mindestens vier Wochen vorher muss die Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen bekanntgegeben werden.

e) Außerordentliche JVV finden nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder des Verbandsjugendausschusses (bei 2/3 Mehrheitsbeschluss) statt.

f) Bei Abstimmungen der JVV genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Verbandsjugendausschuss

a) Der Verbandsjugendausschuss (JA) ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

b) Er besteht aus

1. dem Jugendreferenten
2. der gewählten StellvertreterIn

Jugendleitung

3. dem Präsidenten des Verbandes
4. den Beisitzern

Übrige
Funktionsträger

c) Der JA ist für seine Arbeit der JVV gegenüber verantwortlich.

6. Voraussetzungen für Mitarbeit im Jugendbereich

a) Funktionsträger im Jugendbereich kann nur werden, wer einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehört; im Zweifelsfall ist dies nachzuweisen.

Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte eines gewerblichen Budounternehmens können keines dieser Ämter ausüben.

b) Zur Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung sowie der reibungslosen Abwicklung der Jugendarbeit müssen der Jugendleiter und die Jugendleiterin

1. volljährig sein
2. lizenzierte JugendleiterInnen des DSB
oder
3. mindestens den 1.Kup-Grad
oder
4. eine Kampfrichterlizenz oder eine Lizenz als Übungsleiter besitzen.

Die anderen Funktionsträger sollten diese Voraussetzungen erfüllen.

7. Wahlen

Der/Die JugendleiterIn wird alle vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann von dem zuständigen JL eine Person kommissarisch –im Höchstfall jedoch für sechs Monate- mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragt werden. Das ausscheidende Mitglied hat Vorschlagsrecht für die Nachfolgeperson.

Wahl der Jugendleitung: Die Mitglieder der JVV wählen den Jugendleiter und die Jugendleiterin. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach Abs. 6 der JO erfüllen. Die Beisitzer im JA werden von der JL berufen und vom JA bestätigt.

8. Allgemeines Stimmrecht

Jedes Mitglied im JA hat eine Stimme. Die Beisitzenden haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht ist gebunden an die für das Amt erforderliche Qualifikation.

9. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für den Gesamtbereich des Verbandes.

10. Änderungen

Änderungen dieser JO können nur von der JVV beschlossen werden. Die Änderungen müssen vorher schriftlich eingebracht werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Inkrafttreten

Dies Jugendordnung tritt in dieser Form sofort in Kraft.